

wie der Konsularbezirk und der Sitz der konsularischen Vertretung bezeichnet.

(2) Das Konsularpatent erteilt der Minister für Auswärtige Angelegenheiten.

§11

Wahrnehmung diplomatischer Funktionen

Die konsularische Amtsperson kann nach Zustimmung des Empfangsstaates vom Minister für Auswärtige Angelegenheiten mit der Wahrnehmung diplomatischer Funktionen beauftragt werden, wenn die Deutsche Demokratische Republik im Empfangsstaat keine diplomatische Mission unterhält.

3. Abschnitt

Funktionen zur Unterstützung von Bürgern und juristischen Personen

§12

Unterstützung bei der Wahrnehmung von Rechten

(1) Die konsularische Amtsperson unterstützt die Bürger und juristischen Personen der Deutschen Demokratischen Republik im Konsularbezirk bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen unter Beachtung der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates und der zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Empfangsstaat bestehenden völkerrechtlichen Verträge.

(2) Die konsularische Amtsperson kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Bürger oder juristische Personen der Deutschen Demokratischen Republik vor den Organen des Empfangsstaates, einschließlich den Gerichten, vertreten oder für ihre angemessene Vertretung sorgen, um Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Interessen dieser Bürger oder juristischen Personen zu erwirken, wenn diese wegen Abwesenheit oder aus anderen triftigen Gründen ihre Rechte und Interessen nicht selbst rechtzeitig wahrnehmen können.

§13

Belehrung über Rechtsvorschriften

(1) Die konsularische Amtsperson belehrt Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die sich im Konsularbezirk aufhalten, über die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates und informiert sie über Gebräuche und Gepflogenheiten im Konsularbezirk. Sie achtet darauf, daß die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik die im Konsularbezirk bestehenden Rechtsvorschriften einhalten. Bei Zuwiderhandlungen ergreift die konsularische Amtsperson geeignete Maßnahmen, um die Folgen einer durch einen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik herbeigeführten Rechtsverletzung zu mindern oder zu beseitigen und weiteren Rechtsverletzungen vorzubeugen.

(2) Die konsularische Amtsperson kann Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik Verpflichtungen bezüglich ihres Aufenthaltes im Empfangsstaat auferlegen.

§14

Registrierung

Die konsularische Amtsperson registriert Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die ihren Wohnsitz im Konsularbezirk haben oder sich dort aufhalten.

§15

Funktionen in Staatsbürgerschaftsfragen

Die konsularische Amtsperson ist befugt, von Personen, die ihren Wohnsitz im Konsularbezirk haben, Anträge zur Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik entgegenzunehmen und ihnen die entsprechenden Urkunden auszuhändigen.

§16

Ausstellung von Pässen und Visaerteilung

(1) Die konsularische Amtsperson ist befugt, Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften Pässe und andere Personaldokumente auszustellen.

(2) Die konsularische Amtsperson ist befugt, Visa zu erteilen.

§17

Verwahrung von Gegenständen

Die konsularische Amtsperson kann Dokumente, Geld, Wertsachen und andere Gegenstände, die Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik gehören, in Verwahrung nehmen.

§18

Hilfeleistung

Die konsularische Amtsperson leistet Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik, die im Konsularbezirk in eine Notlage geraten oder infolge besonderer Umstände hilfsbedürftig sind, die erforderliche Unterstützung. Sofern es notwendig erscheint, ermöglicht die konsularische Amtsperson dem Bürger der Deutschen Demokratischen Republik die Rückkehr in die Deutsche Demokratische Republik oder die Reise an seinen Wohnort.

§19

Unterstützung von Bürgern bei Strafverfahren

Die konsularische Amtsperson trägt dafür Sorge, daß Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik, die im Konsularbezirk festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit oder anderen Maßnahmen der Strafverfolgung unterworfen wurden oder denen gegenüber im Konsularbezirk eine Strafe mit Freiheitsentzug oder eine andere freiheitsentziehende Maßnahme vollzogen wird, die ihnen zustehenden Rechte gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates oder den zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Empfangsstaat bestehenden völkerrechtlichen Verträgen gewährt werden. Die konsularische Amtsperson sorgt für die juristische Beratung solcher Bürger, unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihres Rechts auf Verteidigung und unterhält zu ihnen Verbindung.

§20

Aufgaben bei Sterbefällen

Stirbt ein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, der sich zeitweilig im Konsularbezirk aufhält, sorgt die konsularische Amtsperson umgehend für die Benachrichtigung der Angehörigen und, entsprechend der Entscheidung der Angehörigen, für die Überführung oder Bestattung des Verstorbenen, sofern diese Schritte nicht von den Angehörigen selbst oder von anderen dazu berufenen Personen eingeleitet werden können.

§21

Tätigkeit in Erbschaftsangelegenheiten

Ist im Konsularbezirk ein Nachlaß eines verstorbenen Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik vorhanden